Kreis Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

Anzeigenannahme in der Geschäftsstelle Thorn, Katharinenstr. 4. Anzeigengebühr 13 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährlich 75 Pf. einschl. Postgebühr oder Abtrag. Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend abends.

Nr. 6. Sonnabend den 19. Januar **1918.**

Amtliche Bekanntmachungen.

Betrifft den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken.

Die für den Verkehr mit Saatgut von Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 ergangene Verordnung vom 12. Juli 1917 (R. G. Bl. 130 S. 609 und Kreisblatt Nr. 60 vom 28. Juli 1917 S. 383) bleibt auch weiterhin, jedoch mit folgenden Abänderungen, in Geltung:

Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung der bezeichneten Früchte zu Saatzwecken ist nur gegen eine mit dem Prüfungsvermerk und dem Stempel der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsident) versehene Saatkarte erlaubt. Die Saatkarte ist jedoch von dem Erwerber (Landwirt oder Händler, soweit er im Landkreise Thorn ansässig ist, bei dem Kreisausschuß (Kreisverteilungsamt) in Thorn schriftlich zu beantragen. Jeder Antrag ist von der Ortsbehörde nach Prüfung des tatsächlichen Saatgutbedarfs zu bescheinigen. Für die hierbei erforderlichen Angaben, sowie über die Veräußerung von Saatgut zu Saatzwecken, wozu in jedem Falle die vorherige Zustimmung des Kommunalverbandes erforderlich ist, gilt die Verfügung vom 24. Juli 1917 (Kreisblatt S. 383).

Zur Ausstellung von Saatkarten sind die Ortsbehörden nicht berechtigt.

Für den Verkehr mit Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse zu Saatzwecken hat die Reichsgetreidestelle folgende Ergänzungsvorschriften erlassen:

Saatgut von Buchweizen, Hirse und Hülsenfrüchten, sowie von Gemenge, in dem sich Hülsenfrüchte befinden, mit Ausnahme des Saatgutes von Winterwicken (Vicia villosa) und von Gemenge aus Roggen und Winterwicken, darf **nur an die Reichsgetreidestelle** abgesetzt werden. Diese Bestimmung umfaßt grundsätzlich sämtliches Saatgut von Hülsenfrüchten, sogenanntes Gemüsesaatgut ebenso wie anerkannte und Originalsaaten.

A. Hülsenfrüchte.

1. Gemüsesaatgut.

Als zum Gemüseanbau bestimmte Hülsenfrüchte gelten nur solche Sorten, die in einem im Deutschen Reichsanzeiger zur Veröffentlichung gelangenden Verzeichnis aufgeführt sind. Dieses Verzeichnis, von der Reichsgetreidestelle neu aufgestellt, kann hier eingesehen werden.

Alle in der Regel nur feldmäßig angebauten Hülsenfrüchte, wie Ackerbohnen, Feld- oder Saubohnen (Vicia faba), Viktoriaerbsen aller Züchtungen, Acker- und Felderbsen, können als **Gemüsesaatgut** grundsätzlich nicht angesehen werden.

Bei den zum Gemüseanbau bestimmten Saathülsenfrüchten wird die Reichsgetreidestelle den Erzeugern den freien Absatz derartigen Gemüsesaatguts an Kommunalverbände, Saatstellen oder zugelassene Händler zum Verkauf auf Antrag ausnahmsweise genehmigen. In dem für jeden einzelnen Fall zu stellenden Antrage ist der Name und Wohnort des Käufers, die Menge und Sorte des Saatguts genau zu bezeichnen. Die sonstigen Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut, namentlich diejenigen über die Saatkarte usw., werden hierdurch nicht berührt.

Für den Verkehr mit Gemüsesaatgut wird voraussichtlich eine besondere Saatkarte vorgeschrieben werden.

Eine besondere Prüfung des Gemüsesaatguts durch die Reichsgetreidestelle oder durch die Saatstellen ist nicht beabsichtigt.

2. Anerkannte und Originalsaaten.

Der Absatz ist nur an die Reichsgetreidestelle zulässig. Auf besonderen, für jeden einzelnen Fall zu stellenden Antrag, in welchem der Name und Wohnort des Käufers, die Sorte und Menge genau anzugeben sind, wird die Reichsgetreidestelle den unmittelbaren Absatz an Landwirte, die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft, Landwirtschaftskammern, sowie ländliche Genossenschaften und Händler, **die zum Saathandel zugelassen sind**, gestatten. Allgemeine Ermächtigungen zum freihändigen Aufkauf können nicht erteilt werden.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen über den Verkehr mit anerkanntem Saatgut, insbesondere über die Zulassung zum Saathandel und über die Saatkarten, in Geltung.

3. Gewöhnliches Saatgut (Handelssaatgut).

Hülsenfrüchte aller Art (Erbsen, Bohnen, Linsen, Saatwicken, sowie Gemenge, in dem sich Hülsenfrüchte befinden), die, ohne anerkannt zu sein, zu Saatzwecken veräußert werden sollen, sind grundsätzlich an die Reichsgetreidestelle abzuliefern.

Hierfür ist folgendes Verfahren angeordnet:

Als Saatgut können nur Mengen von mindestens 2 dz angeboten werden. Will ein Landwirt mindestens diese Menge Hülsenfrüchte als Saatware veräußern, so hat er sie grundsätzlich in derselben Weise zur Ablieferung zu bringen wie die für Speisezwecke bestimmten Hülsenfrüchte. Nach den für die Speiseware bestimmten Grundsätzen erfolgt auch die Preisfestsetzung. Die als Saatgut angebotenen Hülsenfrüchte hat der Kommissionär an die für ihn zuständige Sammelstelle zu verladen und sie in den Verladepapieren als **„Handelssaatgut"** zu bezeichnen. Nach Einlagerung des Saatgutes in der Sammelstelle hat ein von der zuständigen Saatstelle beauftragter Sachverständiger oder im Einvernehmen mit der Saatstelle der Leiter der Sammelstelle eine **doppelte** Probe von mindestens je 250 g zu ziehen und sie der zuständigen Saatstelle zur Begutachtung einzuschicken. Die Kosten der Musternahme und der Begutachtung mit 10 Mark trägt der Verkäufer der Saatware. Dieser Betrag wird bei der Bezahlung der Ware in Abzug gebracht werden. Erkennen die Sammelstelle und die Saatstelle die Probe als zur Saat geeignet an, so wird dem Veräußerer ein Zuschlag von 15 Mark für den Doppelzentner nachgezahlt. Besitzt ein Landwirt bereits ein Zeugnis der Saatstelle über seine Saathülsenfrüchte, so kann von einer erneuten Prüfung abgesehen werden. Der Leiter der Sammelstelle hat jedoch erneut Proben in der angegebenen Weise zu ziehen und **eine** derselben umgehend der Geschäftsabteilung der Reichsgetreidestelle zur Begutachtung zuzusenden. Die Nachzahlung der 15 Mark darf in diesem Fall erst erfolgen, wenn die Geschäftsabteilung die Abnahme der Ware als Saatware genehmigt hat.

Die Reichsgetreidestelle wird jedoch insgesamt nur 30 000 t Hülsenfrüchte für Saatzwecke erwerben, und zwar aus dem Gebiet jeder Saatstelle eine bestimmte, noch bekanntzugebende Menge. Sobald diese Menge für den Bezirk einer Saatstelle aufgekauft ist, wird weiteres Saatgut nicht mehr abgenommen werden, auch wenn weitere zur Saat geeignete Partien angeboten werden sollten. Diese werden vielmehr nur als Speiseware zu den dafür geltenden Preisen abgenommen werden. Es wird mithin Aufgabe der Saatstellen sein, von den ihnen zur Begutachtung eingesandten Mengen die besten Partien auszusuchen.

Der Weitervertrieb des von der Reichsgetreidestelle übernommenen Saatgutes wird an Kommunalverbände, Saatstellen, landwirtschaftliche Berufsvertretungen und Organisationen aller Art, sowie an zugelassene Händler erfolgen. Auch hierbei sind die Bestimmungen der Saatverordnung genau zu beachten.

Wollen Erzeuger ihr Handelssaatgut unmittelbar an Verbraucher absetzen, so wird die Reichsgetreidestelle auf besonderen Antrag, aus dem der Name und Wohnort des Käufers, sowie die Sorte und Menge des zu veräußernden Saatguts hervorgehen muß, diese Ausnahme von der grundsätzlichen Regelung genehmigen.

B. Buchweizen und Hirse.

Für Buchweizen- und Hirse-Saatgut gelten die gleichen Bestimmungen wie für Hülsenfrüchte. Erkennen sowohl die Sammelstelle als auch die Saatstelle die Früchte als zur Saat geeignet an, so wird für den Doppelzentner Buchweizen und Hirse ein Zuschlag von **7 Mark gezahlt.**

C. Allgemeines.

Saatgut, das sich am 15. Juni 1918 noch bei dem Erzeuger, den zugelassenen Händlern oder den Verbrauchern befindet, ist an die Reichsgetreidestelle oder an den von dieser bezeichneten Kommunalverband abzuliefern.

Zu A und B: Zuwiderhandlungen werden gemäß § 79, Abs. 1, Nr. 4 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Außerdem kann auf Einziehung der Früchte oder Erzeugnisse **ohne Entgelt** erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Thorn, den 15. Januar 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Betrifft den Ausdrusch und die Ablieferung des Getreides und der Hülsenfrüchte aus der Ernte 1917.

Der Herr Oberpräsident der Provinz Westpreußen hat durch Erlaß vom 3. Januar 1918 O. P. I. Nr. 21 824 bestimmt:

„Auf Grund der Ermächtigung des Herrn Staatskommissars für Volksernährung setze ich hiermit die **Beendigung des Ausdrusches von Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse** für alle landwirtschaftlichen Betriebe des Regierungsbezirks Marienwerder **bis zur Größe von 200 Morgen**

auf den 31. Januar 1918

fest.

Im unmittelbaren Anschluß an diesen Termin hat die im § 3 der Verordnung über den Ausdrusch und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten vom 24. November 1917 (R. G. Bl. S 1082) vorgeschriebene Feststellung der Vorräte stattzufinden; diese Feststellung muß spätestens **bis zum 15. Februar 1918** beendet sein.

Den Unternehmern der vorgedachten Betriebe wird gemäß § 4 der Reichsgetreideordnung die Verpflichtung auferlegt, **sofort nach Beendigung des Drusches** über das Ergebnis eine **Druschanzeige** dem Kommunalverbande zu erstatten.

Die ablieferungspflichtigen Vorräte an Getreide und Hülsenfrüchten solcher Besitzer pp., die bis zum 15. Februar nicht **abgeliefert** sind, sind gemäß §§ 42 bis 47 der Reichsgetreideordnung sofort zu enteignen. Die Besitzer werden hiermit auf die in diesem Falle mögliche Preisminderung gemäß § 45, Absatz 2 der Reichsgetreideordnung hingewiesen."

Für landwirtschaftliche Betriebe **mit einer größeren Fläche als 200 Morgen** ist für die **Beendigung** des Ausdrusches und für die Ablieferung der Vorräte an Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse

der 28. Februar 1918

festgesetzt worden. An diesem Tage müssen daher von sämtlichen landwirtschaftlichen Betrieben mit einer größeren Fläche als 200 Morgen alle ablieferungspflichtigen Vorräte an Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse ausgedroschen und abgeliefert sein.

Den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe mit einer größeren Fläche als 200 Morgen wird gemäß § 4 der Reichsgetreideordnung die Verpflichtung auferlegt, **sofort nach Beendigung des Drusches** über das Ergebnis eine Druschanzeige dem Kommunalverbande zu erstatten.

Vordrucke für die Druschanzeige werden den Ortsbehörden zugehen und sind von diesen abzufordern.

Die landwirtschaftlichen Betriebe

a) mit einer Größe bis zu 200 Morgen haben die Druschanzeige ausgefüllt und unterschrieben bis **spätestens 1. Februar d. Js.** an die Ortsbehörde zurückzureichen, welch letztere sie gesammelt bis **spätestens 2. Februar d. Js.** an den Kreisausschuß (Kreisverteilungsamt) in Thorn vorzulegen hat,

b) mit einer größeren Fläche als 200 Morgen haben die ausgefüllte und unterschriebene Druschanzeige bis **spätestens 1. März d. Js.** an den Kreisausschuß (Kreisverteilungsamt) in Thorn unmittelbar einzureichen.

Bis zu den festgesetzten Terminen hier nicht eingegangene Druschanzeigen werden kostenpflichtig von der zu a bezeichneten Ortsbehörde bezw. von den unter b bezeichneten Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe abgeholt werden.

Die von landwirtschaftlichen Betrieben mit einer größeren Fläche als 200 Morgen bis zum 28. Februar d. Js. nicht abgelieferten ablieferungspflichtigen Vorräte an Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse werden gemäß §§ 42 bis 47 der Reichsgetreideordnung unter Anwendung des Preisminderungsverfahrens nach § 45, 2 sofort enteignet werden.

Unmittelbar nach dem 28. Februar d. Js. findet in den landwirtschaftlichen Betrieben mit einer größeren Fläche als 200 Morgen die vorgeschriebene Feststellung sämtlicher Vorräte statt.

Für sämtliche landwirtschaftlichen Betriebe:

Die bei den Feststellungen durch besondere Ausschüsse ermittelten Vorräte gehen in das Eigentum des Kommunalverbandes über. Die Besitzer sind verpflichtet, die Vorräte bis zur Übernahme zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Vorräte, welche verheimlicht oder verschwiegen worden sind, werden gemäß § 76 der Reichsgetreideordnung **ohne Zahlung einer Entschädigung** für verfallen erklärt und den Besitzern sofort abgenommen werden. Noch im ungedroschenen Zustande vorgefundene Vorräte werden auf Kosten der Besitzer durch Dreschkolonnen ausgedroschen und zur Ablieferung gebracht werden.

Wer der ihm obliegenden Verpflichtung zur Verwahrung und pfleglichen Behandlung der Vorräte zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Für sonstige Zuwiderhandlungen kommen die Vorschriften der Reichsgetreideordnung vom 21. Juni 1917 zur Anwendung.

Die Höchstpreise für Getreide, Buchweizen, Hirse und Hülsenfrüchte werden vom 1. März d. Js. ab um je 100 Mark für die Tonne ermäßigt.

Die Ortsbehörden weise ich hiermit an, diese Verfügung sofort sämtlichen Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe bezw. deren Vertretern, Angestellten oder Beauftragten bekannt zu geben.

Thorn, den 15. Januar 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Bekanntmachung,

betreffend die Räude der Pferde.

Die infolge des Krieges im hiesigen Regierungsbezirk unter den Pferdebeständen in zunehmender Verbreitung auftretende Räude veranlaßt mich, die Pferdebesitzer erneut darauf hinzuweisen, dem Auftreten und der Bekämpfung dieser Krankheit im vaterländischen und in ihrem eigenen Interesse ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Denn die überaus starke Verbreitung der Krankheit in einzelnen Kreisen bedingt die Gefahr, daß viele landwirtschaftliche Betriebe infolge der durch die Räude verminderten Gebrauchsfähigkeit ihrer bereits durch die Futterknappheit geschwächten Pferde in der Frühjahrsbestellung erheblich beeinträchtigt werden, was eine Gefährdung der Volksernährung zur Folge haben würde.

Erscheinungen der Räude sind starker Juckreiz, der sich bei den erkrankten Tieren durch Beißen und Scheuern zu erkennen gibt, Auftreten von Knötchen, kahlen Stellen und Borken auf der Haut, besonders am Kopfe, am Halse und an den Schultern, sowie allmählich zunehmende Abmagerung. Bei längerer Dauer der Krankheit breitet sie sich über den ganzen Körper aus, die Pferde werden vollständig kahl, und es bilden sich Falten in der Haut der erkrankten Körperteile.

Die Räude der Pferde ist schwer heilbar, besonders wenn sie längere Zeit bei den Tieren bestanden hat, und erfordert zu ihrer Heilung eine energische, sachmäße Behandlung. Wird die Krankheit vernachlässigt, so werden die erkrankten Pferde infolge immer mehr zunehmender Abmagerung und Schwäche vollständig gebrauchsunfähig und gehen schließlich an Entkräftung ein.

Ich weise besonders darauf hin, daß die Räude zu den der Anzeigepflicht unterliegenden Tierseuchen gehört, und daß die Pferdebesitzer verpflichtet sind, der Ortspolizeibehörde oder dem Landrat sofort Anzeige zu erstatten, wenn sie bei einem ihrer Pferde die vorher angeführten Erscheinungen wahrnehmen, damit die Feststellung der Krankheit durch den Kreistierarzt und die Anordnung ihrer Behandlung erfolgen kann. Ich bemerke, daß die Pferdebesitzer nach den Bestimmungen des Viehseuchengesetzes **verpflichtet** sind, eine **sachgemäße tierärztliche Behandlung** der räudekranken Pferde einzuleiten.

Abgesehen davon, daß die Nichtbefolgung dieser Vorschriften eine Bestrafung der betreffenden Pferdebesitzer zur Folge hat, würde die Militärverwaltung wegen der Gefahr der Übertragung der Krankheit nicht in der Lage sein, in diesem Frühjahr an die durch die Räude besonders stark verseuchten Kreise Pferde leihweise abzugeben, sofern die Besitzer nicht ihrer Verpflichtung zu einer erfolgreichen Bekämpfung und Tilgung der Krankheit nachkommen.

Ich richte daher an die Pferdebesitzer die dringende Aufforderung, die jetzige Winterzeit zu einer energischen Behandlung der Räude nach Möglichkeit zu benutzen. Die Herren Kreistierärzte sind von mir angewiesen, die Pferdebesitzer hierbei in jeder Weise zu unterstützen, und sich durch häufige Revisionen davon zu überzeugen, daß die getroffenen Maßregeln befolgt werden, und daß insbesondere eine ordnungsmäßige Behandlung der kranken Tiere stattfindet.

Marienwerder den 8. Januar 1918.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

gez.: **Werner.**

Die Ortsbehörden ersuche ich, Vorstehendes ungesäumt in geeigneter Weise zur Kenntnisnahme der Pferdebesitzer zu bringen.

Ferner ersuche ich die Ortspolizeibehörden und die Herren Gendarmerie-Wachtmeister des Kreises, die Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen der Räude gewissenhaft zu überwachen.

Thorn den 14. Januar 1918.

Der Landrat.

Zur Besprechung dringender kriegswirtschaftlicher Maßnahmen und anderer wichtiger Angelegenheiten, darunter die Ablieferung der zur Volksernährung und zur Heeresversorgung unbedingt erforderlichen Vorräte an Getreide und Hülsenfrüchten, habe ich eine Versammlung auf

Freitag den 25. d. Js.,

nachmittags $12^{1}/_{2}$ Uhr, im neuen Saale des Viktoriaparks (Culmer Chaussee) in Thorn

anberaumt, zu welcher ich die Herren Bürgermeister, Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises hiermit vorlade. **Persönliches Erscheinen ist unbedingt erforderlich; ich werde mich von der Anwesenheit sämtlicher Herren überzeugen.**

Ferner lade ich zu dieser Versammlung ergebenst ein
die Herren Pfarrer, Kreisschulinspektoren und Lehrer des Kreises,
die Vorstandsmitglieder der landwirtschaftlichen Hausfrauen- und sämtlicher sonstigen Frauen-Vereine des Kreises,
die Vorstandsmitglieder sämtlicher landwirtschaftlicher Vereine des Kreises sowie
sämtliche Mitglieder der Getreidehandelsgenossenschaft m. b. H. in Thorn.

Bei der Wichtigkeit der zur Verhandlung stehenden Fragen bitte ich um recht zahlreiches Erscheinen.

Anderen Kreiseingesessenen stelle ich die Teilnahme anheim.

Thorn den 15. Januar 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Kleemann.

Genesungsheim für akademisch gebildete Kriegsteilnehmer.

Von unterrichteter Seite wird uns mitgeteilt:

Durch ein Rundschreiben an die deutsche Industrie wird von einigen Universitätsprofessoren um Geldmittel für eine **„Stiftung deutscher Industrie unter dem Schutze deutscher Hochschulen"** geworben. Mit erheblichen Mitteln soll die in der Nähe der Wartburg gelegene Kuranstalt „Hainstein" erworben und als Genesungsheim für kriegsbeschädigte Akademiker eingerichtet werden. In dem Aufruf wird ausgeführt, daß eine soziale Fürsorge für die studierende Jugend bisher — von Stiftungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes während der Studienzeit abgesehen — kaum gepflegt worden sei; auch fehlten für die akademisch gebildeten Kreise Wohlfahrtseinrichtungen so gut wie ganz. Auch mit Rücksicht auf die Kriegsbeschädigten sei nichts geschehen, obwohl sich von Tag zu Tag die Versorgungsbedürftigen aus diesen Kreisen mehrten. Diese Mitteilungen sind durchaus irrig. Das Rundschreiben läßt vollständig außer acht, daß für die kriegsbeschädigten Akademiker ebenso wie für alle anderen Kriegsbeschädigten die in allen Bundesstaaten geschaffenen Einrichtungen der amtlichen bürgerlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge sorgen und daß sich überdies der seit dem Jahre 1915 bestehende „Akademische Hilfsbund" im Einvernehmen mit der amtlichen bürgerlichen Fürsorge der kriegsbeschädigten Akademiker annimmt. Uebrigens hat der Staatskommissar für die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege in Preußen bisher keine **Erlaubnis** zur Sammlung für das „Genesungsheim für akademisch gebildete Kriegsteilnehmer" erteilt; die Ausübung der Sammeltätigkeit im Königreich Preußen ist deswegen **unzulässig.**

Thorn den 16. Januar 1918.

Unterausschuß für Kriegsinvalidenfürsorge Thorn (Land).

Bekanntmachung.

§ 1.

In der Zeit vom 1. Februar 1918 bis Ende Juni 1918 decken auf den Königlichen Beschälstationen

1. Gramtschen	3	Beschäler
2. Kostbar	2	„
3. Roßgarten	2	„
4. Witramsdorf	2	„

Die Deckstunden sind für Februar 8—9 Uhr vormittags, März 8—9 Uhr vormittags, 4—5 Uhr nachmittags, für April, Mai und Juni 7—8 Uhr vormittags, 5—6 Uhr nachmittags.

Stutenbesitzer, die Königliche Beschäler benutzen, unterwerfen sich den im Nachstehenden aufgeführten Bedingungen.

§ 2.

Die Auswahl des Hengstes steht dem Stutenbesitzer frei. Es darf jedoch keine Stute ohne Vorzeigung des vom Stationshalter ausgefertigten Deckscheines, in dem der gewünschte Hengst bezeichnet ist, zum Decken zugelassen werden. Die angedeckte Stute darf im Laufe einer Deckperiode dem Beschäler so lange zugeführt werden, bis sie sicher abgeschlagen hat. Der Gestütwärter hat die Verpflichtung, die Stute, auch wenn sie bereits abgeschlagen hat, öfter zum Nachprobieren zu bestellen. Die Herren Stutenbesitzer werden in ihrem eigenen Interesse gebeten, dieser Aufforderung Folge zu leisten.

§ 3.

Fohlenstuten, Stutbuchstuten und solche, die noch keine Sprünge erhalten haben, sind bei der ersten Rossigkeit den Stuten vorzuziehen, die schon öfter gedeckt sind.

§ 4.

Wird ein Beschäler im Laufe der Deckperiode durch Krankheit, Versetzung nach einer anderen Station oder aus sonstigen Gründen verhindert, die von ihm angedeckten Stuten nachzudecken, so erhalten diese Stuten einen anderen Hengst der Station zugewiesen. In besonderen Fällen können auch benachbarte Stationen zu diesem Zwecke benutzt werden. Der betreffende Stutenbesitzer hat alsdann zuvor die Genehmigung der Gestütdirektion einzuholen. Diese stellt eine dahin lautende Bescheinigung aus, die gleichzeitig mit dem Deckschein der ersten Station im Laufe der Deckperiode dem Stationshalter der anderen Station vorgelegt werden muß.

§ 5.

Das Deckgeld ist vor dem ersten Sprunge an den Stationshalter zu entrichten. Durch die Entrichtung des Deckgeldes wird die Berechtigung zur Benutzung der Landbeschäler nur für die laufende Deckperiode erworben.

§ 6.

Stutenbesitzer, die auf ein und derselben oder auf zwei verschiedenen Stationen durch einen zweiten Hengst nachdecken lassen, sind für den Fall, daß der Deckgelderſatz für die benutzten Hengste nicht gleich hoch bemessen ist, stets zur Zahlung des höheren Deckpreises verpflichtet. Etwaige Differenzbeträge an Deckgeld werden durch die beteiligten Stationshalter dergestalt ausgeglichen, daß das volle Deckgeld auf derjenigen Station verrechnet wird, die den teureren Hengst gestellt hat.

§ 7.

Stutenbesitzer, die ohne vorherige Genehmigung der Gestütdirektion auf anderen Stationen nachdecken lassen, bezahlen das volle Deckgeld für den dort benutzten Hengst ebenso, wie auf der ersten Station.

§ 8.

Die Niederschlagung fälliger Deckgelder kann auch dann nicht beansprucht werden, wenn die Stuten vor der Geburt eines aus der betreffenden Bedeckung stammenden Fohlens eingehen.

§ 9.

Von dem Augenblick der Zuführung der Stuten zu den Königlichen Beschälern ab haftet die Gestütverwaltung für keinerlei den Stuten oder ihren Besitzern oder deren Beauftragten durch den Hengst zugefügte Beschädigungen oder Verletzungen. Insbesondere wird jede Ersatzpflicht aus § 833 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und jede Haftung der Gestütverwaltung für ein etwaiges Verschulden des Stationshalters, der Gestütwärter und sonstiger Personen, die aus Anlaß des Deckaktes irgendwie tätig werden (§§ 278, 831 usw. B. G. B.) ausgeschlossen.

Marienwerder, den 15. Januar 1918.

Königliche Gestütdirektion.

Die Ortsbehörden ersuche ich, Vorstehendes in geeignet erscheinender Weise zur Kenntnis der Stutenbesitzer zu bringen.

Thorn, den 16. Januar 1918.

Der Landrat.

Aufgrund der Anordnung der **Reichsstelle für Speisefette** vom 15. 12. 17, Tgb.-Nr. 4902/17 wird folgendes bestimmt:

1. Fettselbstversorger und deren Haushaltsangehörige haben bis auf weiteres nur Anspruch auf

wöchentlich höchstens 100 Gramm Butter.

2. Hiernach dürfen die Molkereien ihren Milchlieferern nur 100 Gramm Butter zurückgeben. Die Gesamtmenge der an Fettselbstversorger aus den Molkereien zurückgegebenen Butter darf jedoch nicht mehr betragen als aus der von dem Fettselbstversorger eingelieferten Milchmenge erzeugt werden kann.
3. Die auf die Speisefettmarke abzugebende Buttermenge ist auf 41⅔ Gramm festgesetzt.

Thorn den 16. Januar 1918.

Der Ausschuß des Fettversorgungsverbandes Thorn.
Hasse. Kleemann.

Deutsche Bücherei des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Aufruf!

Aus Anlaß des Weltkrieges veranstaltet die **Deutsche Bücherei** des Börsenvereins der deutschen Buchhändler zu Leipzig eine umfassende Sammlung aller auf den Krieg, seine Vorgeschichte und seinen Verlauf bezüglichen Druckwerke. Diese erstreckt sich nicht nur auf die Veröffentlichungen deutscher oder fremder Zunge, die im Verlagsbuchhandel erscheinen, sondern auch auf Privatdrucke, Flugblätter, Karikaturen und dergl., sowie auf solche Erzeugnisse der Druckerpresse, die nicht im Handel sind, wie amtliche Bekanntmachungen, Maueranschläge usw. Besonders schwer zu erlangen ist diejenige Kriegsliteratur, die nicht im Buchhandel erscheint, aber als Niederschlag der großen Zeit eine solche Bedeutung für den Geschichtsforscher besitzt oder erlangt, daß sie unverzüglich gesammelt werden muß. Es handelt sich um nachfolgende Gruppen von Druckerzeugnissen, die vielfach unwiederbringlich verloren sind, wenn sie nicht im Augenblick ihres Auftauchens am Ort ihrer Entstehung aufgegriffen werden:

1. Kriegschroniken, d. i. zusammenfassende Darstellungen der Vorgeschichte und der Ereignisse des Weltkriegs in deutscher und fremder Sprache, die von Tageszeitungen, Berufsvertretungen, Vereinen usw. zum Zweck der Aufklärung des Auslandes, der Versendung an die im Feld stehenden Truppen und der Erinnerung an die großen Ereignisse herausgegeben werden.
2. Predigten und Ansprachen aus Anlaß des Krieges.
3. Dichterische und künstlerische Erzeugnisse, z. B. Gedichte, Liederbücher, Bilderbogen, Karikaturen usw., gleichviel, ob als Einblattdrucke oder in Heftform herausgegeben.
4. Amtliche Bekanntmachungen: Aufrufe, Maueranschläge, Fahrpläne usw., besonders die Verfügungen der deutschen Behörden in Feindesland, sowie der deutschen und feindlichen Behörden in vom Feinde besetzten deutschen Gebietsteilen.
5. Deutsche politische Zeitungen des Auslandes und solche des Inlandes, welche in vom Feinde besetzten Landeteilen erschienen sind.
6. Kriegszeitungen, wie z. B. die in der Feste Boyen-Lötzen für die deutsche Besatzung herausgegebene.
7. Ausländische Zeitungen, die in den von deutschen Truppen besetzten feindlichen Landesteilen in deutscher Sprache oder mit deutschem Nebentext herausgegeben werden.
8. Landkarten, Zeichnungen, Pläne usw.

Nicht erbeten werden: Extrablätter von Tageszeitungen, Ansichtskarten.

Die Literatur gilt es zu sammeln und, wenn möglich, in zwei Exemplaren der Deutschen Bücherei des Börsenvereins der deutschen Buchhändler zu Leipzig zuzusenden. Wir wenden uns daher an alle, welche gleich uns von der Notwendigkeit überzeugt sind, die Zeugnisse für das Weltkriegsjahr 1914 in größter Vollständigkeit zu sammeln und als ein wertvolles Gut auf die Nachwelt zu bringen. Wir bitten alle deutschen Männer und Frauen, die Beruf oder Neigung auf die Mitarbeit an dieser Sammlung hinweist, das vaterländische Unternehmen zu unterstützen und ihre Sendungen an die **Deutsche Bücherei** des Börsenvereins der deutschen Buchhändler zu Leipzig, Deutsches Buchhändlerhaus, Gerichtsweg 26, zu richten. Etwaige Portoauslagen sind wir gern bereit zu vergüten.

Leipzig, den 12. Oktober 1914.

Der Vorstand
des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Hierzu Beilage.

Beilage zu Nr. 6 des Thorner „Kreisblatt“.

Sonnabend den 19. Januar 1918.

Die Deutsche Bücherei des Börsenvereins der deutschen Buchhändler zu Leipzig hat darauf aufmerksam gemacht, daß verschiedene Amtsstellen der inneren Verwaltung der Deutschen Bücherei noch fernstehen und ihre amtlichen Drucksachen nicht oder nicht in genügendem Umfange der Deutschen Bücherei überweisen. Letztere hat daher die Bitte ausgesprochen, auch die Gemeindebehörden erneut darauf hinzuweisen, daß dieses Archiv des gesamten deutschen Schrifttums gehalten ist, alle amtlichen Drucksachen ohne Unterschied des Wertes zu sammeln, und es daher für sie von größter Bedeutung sei, alle von amtswegen hergestellten Drucksachen seit 1913 und für die Zukunft zu erhalten, soweit das bisher noch nicht geschehen sei.

Unter Bezugnahme auf obigen Aufruf weise ich die Ortsbehörden auf die Sammelziele der Deutschen Bücherei erneut hin und ersuche um unentgeltliche, portofreie Abgabe der obenbezeichneten Drucksachen, soweit dem nicht dienstliche Rücksichten entgegenstehen und genügend Mehrabdrucke vorhanden sind, sodaß besondere Mehrkosten nicht erforderlich werden.

Thorn, den 12. Januar 1918.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

In Ergänzung des Verbots vom 27. September 1916 wird auf Grund des § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den gesamten Befehlsbereich des stellv. 17. Armeekorps einschließlich der Festungen angeordnet:

Das Photographieren und Zeichnen in der Nähe industrieller und militärischer Anlagen wird verboten.

Feindlichen Ausländern ist das Photographieren überhaupt verboten.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Danzig, Graudenz, Thorn, Culm, Marienburg den 17. Dezember 1917.

Der kommandierende General des stellv. 17. Armeekorps.
Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.
Die Kommandanten der Festungen Danzig, Culm, Marienburg.

Die Ortspolizeibehörden und die Herren Gendarmerie-Wachtmeister des Kreises ersuche ich, die Durchführung obiger Anordnungen zu überwachen und Uebertretungen unnachsichtlich zur Anzeige zu bringen.

Thorn den 14. Januar 1918.

Der Landrat.

Verwaltung der Kreisschulinspektion Culmsee.

Der Kreisschulinspektor Schulrat Krajewski in Culmsee ist vom 1. April 1918 ab nach Deutsch Eylau versetzt und dem Seminarlehrer Wolff in Thorn ist die auftragsweise Verwaltung der Kreisschulinspektion Culmsee vom gleichen Tage ab übertragen worden.

Thorn den 14. Januar 1918.

Der Landrat.

Die den Ortsbehörden zugehenden **Petroleummarken des Stadtkreises Thorn** dürfen nur **bei der Firma J. M. Wendisch Nachf. in Thorn, Altstädtischer Markt 33,** eingelöst werden. Den übrigen Verkaufsstellen ist Petroleum für den Landkreis Thorn nicht zur Verfügung gestellt.

Die Ortsbehörden wollen die Empfänger von Petroleummarken des **Stadtkreises Thorn** bei der Verteilung hierauf besonders aufmerksam machen.

Thorn den 18. Januar 1918.

Der Landrat.

Rindvieh-Tuberkulose.

Unter dem Rindvieh des Rittergutsbesitzers v. Donimirski in Lissomitz ist der Ausbruch der Tuberkulose durch den Kreistierarzt festgestellt worden.

Thorn den 14. Januar 1918.

Der Landrat.

Durch Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten in Marienwerder vom 10. Dezember 1917, Nr. I. A. 2234 H, sind die Kriegsbeschädigten Arthur Dobslaff aus Pensau und Boleslaus Schwaikowski aus Schönwalde als städtische Feld- und Forsthüter auf Grund des § 62, Abs. 2 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 bestätigt worden. Die genannten Forsthüter haben Polizeiexekutiv-Gewalt.

Thorn den 11. Januar 1918.

Der Magistrat.

Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn.